

Vertrag

über den Anschluss an das Nahwärmenetz
und die Lieferung von Nahwärme
durch Bredewärme GmbH & Co. KG

(Anschluss- und Wärmeliefervertrag)

zwischen

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße, Hausnummer)

- nachstehend als Wärmekunde bezeichnet -

und der

Bredewärme GmbH & Co. KG

Lehmbrock 21, 48346 Ostbevern

- nachstehend als Wärmelieferant bezeichnet -

Anschlussobjekt

(falls abweichend von der oben angegebenen Wärmekundenadresse)

.....
(Straße, Hausnummer)

Objektnummer

1. Präambel

In Ostbevern bestehen überwiegend fossile Heizungsanlagen auf Basis von Heizöl oder Erdgas mit einem hohen Durchschnittsalter. Vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen, sicheren und kostengünstigen Wärmeversorgung erscheint die Fortführung der fossilen Wärmeversorgung als nicht attraktiv. Für einzelne Objekte besteht jedoch kaum eine Möglichkeit, wirtschaftlich eine zukunftsfähige Wärmeversorgung sicherzustellen. Die Bredewärme GmbH & Co. KG hat sich zum Ziel gemacht, dieses Problem gemeinschaftlich zu lösen. Das anfallende Biogas der bestehenden Biogasanlage wird mit einem nachgeschalteten Blockheizkraftwerk in Wärme umgewandelt. Die Heizzentrale wird neben dem BHKW einen Spitzenlastkessel zur Spitzenlastabdeckung, einen Pufferspeicher und ggf. einen Holzhackschnitzel-Heizkessel enthalten. Eine ökologisch sinnvolle Verwertung der erzeugten Wärme wird durch die Wärmeversorgung eines ausgewählten Bereichs Ostbeverns realisiert. Zu diesem Zweck wird ein Wärmenetz errichtet, welches die Biogasanlage mit den Gebäuden der Wärmekunden verbindet.

Über einen langfristigen Wärmelieferungsvertrag erhalten die Wärmekunden Wärme zur Versorgung der eigenen Wohn- und Betriebsgebäude sowie anliegender Mietshäuser in ihrem Eigentum.

Ergänzend zum vorliegenden Vertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 (BGBl. I 2722) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind als Anlage 1 dem Vertrag beigelegt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Wärmelieferant versorgt das oben angegebene Anschlussobjekt des Wärmekunden auf der Grundlage dieses Vertrages und der aktuell gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV, siehe Anlage 1) ganzjährig mit Wärme für die Raumheizung sowie die Warmwasserbereitung. Es wird eine Vollversorgung vereinbart, der Wärmelieferant hält eine Spitzenlastkesselanlage für Spitzenlasten und bei Ausfall der Biogasanlage vor. Als Wärmeträger dient aufbereitetes Heizungswasser.
- 2.2. Für das Anschlussobjekt wird eine maximale Wärmeanschlussleistung von $Q' = \dots\dots\dots$ kW vereinbart.
- 2.3. Die Wärmelieferung erfolgt erstmals ab dem 01.01.2017, vorbehaltlich der Regelung unter 5.
- 2.4. der Wärmelieferant stellt dem Wärmekunden die Wärme an der Sekundärseite der Übergabestation zur Verfügung. Hier enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit des Wärmelieferanten. Ab der Sekundärseite der Übergabestation geht die Verantwortlichkeit für die Verteilung der Wärme auf den Wärmekunden über.

3. Technische Bedingungen

- 3.1. Der Wärmelieferant errichtet, verlegt und unterhält die für die Wärmelieferung notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich der Übergabestation und der geeichten Wärmemengenmessenrichtung (Wärmemengenzähler) im Anschlussobjekt. Die Einbindung der vorhandenen Heizungsanlage im Anschlussobjekt erfolgt durch den Wärmekunden.
- 3.2. Die Trassierung der Hauptleitungen erfolgt in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern auf möglichst kurzem Weg, um die Wärmeverluste zu minimieren. Unter Umständen ist es hierbei erforderlich, auf der Trasse befindlichen Bewuchs temporär zu entfernen. Selbstverständlich erfolgen die Tiefbauarbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt, eine Beschädigung der Pflanzen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne des Wärmekunden obliegt daher die Verantwortung für den Erhalt bzw. für die Wiederherstellung des Bewuchses beim Wärmekunden.
- 3.3. Der Wärmekunde gestattet dem Wärmelieferanten oder einer von ihm beauftragten Firma auf dem Grundstück des Wärmekunden die Installation der technischen Anlagen, die für die Belieferung

des Kunden mit Wärme und für eine zwischen dem Wärmelieferanten und dem Wärmekunden vereinbarten Durchleitung von Wärme zu Nachbargrundstücken notwendig sind. Diese technischen Anlagen sind nur für einen vorübergehenden Zweck eingefügt und bleiben Eigentum von dem Wärmelieferanten. Der Wärmekunde verpflichtet sich, auf Anforderung durch den Wärmelieferanten hin, eine Dienstbarkeit hinsichtlich der dauerhaften Duldung der auf seinem Grundstück verlegten Leitungen von dem Wärmelieferanten auf deren Kosten zugunsten von dem Wärmelieferanten zu bestellen. Soweit die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, gilt ihr Inhalt als schuldrechtlich vereinbart.

- 3.4. Um den ordnungsgemäßen Betrieb des Wärmenetzes sicherzustellen hat der Abnehmer seine Heizungsanlage auf eigene Kosten vorzubereiten. Hierzu gehört vor Inbetriebnahme eine Spülung und Befüllung mit aufbereitetem Wasser (gem. VDI 2035) und eine Druckprüfung (15 Minuten lang 2 bar) durch eine Fachfirma (auf Nachweis). Für einen effizienten Wärmenetzbetrieb sind niedrige Rücklauftemperaturen im Wärmenetz von besonderer Bedeutung. Daher ist der gesetzlich vorgeschriebene hydraulische Abgleich der Kundenanlage sorgfältig durchzuführen. Dieses muss durch die Fachfirma dokumentiert und nachgewiesen werden.
- 3.5. Die **maximal zulässige primärseitige Rücklauftemperatur beträgt 55°C**. Die Vorlauftemperatur beträgt primärseitig witterungsabhängig 60-85°C.
- 3.6. Der Wärmekunde verpflichtet sich, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Wärmenetz des Wärmelieferanten ausgehen.
- 3.7. Das als Wärmeträger dienende Wasser kann technisch bedingt Zusätze enthalten. Es darf vom Wärmekunden nicht als Trink- oder Gebrauchswasser entnommen, in seiner Zusammensetzung verändert oder verunreinigt werden. Auf die hohe Vorlauftemperatur wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.8. Für die Verbrauchserfassung, die Prüfung, Wartung und Reparatur der technischen Einrichtungen, die Behebung von Störfällen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag gestattet der Wärmekunde einem ausgewiesenen Beauftragten von Wärmelieferant ein Zutrittsrecht auf sein Grundstück sowie zu seinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Wird dieser Zutritt verwehrt und können Beauftragte von Wärmelieferant bei Störfällen nicht zu den technischen Anlagen gelangen, trägt der Wärmekunde die hieraus entstehenden Kosten. Ist das versorgte Objekt vermietet, so stellt der Wärmekunde sicher, dass das Zutrittsrecht auch gegenüber dem Mieter gilt.
- 3.9. Der Wärmekunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er sicherzustellen, dass seine Mieter gegenüber dem Wärmelieferanten keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als in der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Eine Weiterleitung der bezogenen Wärme an Dritte ist nur in Absprache mit Wärmelieferant möglich.
- 3.10. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen (Anlage TAB) vom

4. Anschlusspreis, Preise, Bezahlung und Abrechnung

Leistungspreis und Arbeitspreis sind für die ersten 5 Vertragsjahre festgelegt und garantiert. Weitere Informationen erhalten Sie aus der Anlage Preisblatt (Vollversorgung).

5. Vertragsdauer, Bedingung der Vertragswirksamkeit

- 5.1. Die Laufzeit des Anschluss- und Lieferungsvertrages beträgt zehn Jahre. Er tritt mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Wärmekunden und dem Wärmelieferanten in Kraft. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 5.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Sie haben die andere Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen darüber zu informieren. Das Recht der ordentlichen Kündigung durch einen etwaigen Rechtsnachfolger innerhalb der vertraglichen Möglichkeiten bleibt dadurch unberührt.
- 5.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt der Rückbau der Hausanschlussstation sowie die Verschließung und Verplombung der Hausanschlussleitung durch den Wärmelieferanten.

- 5.4. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das geplante Wärmenetz tatsächlich errichtet wird. Das hängt unter anderem von der Gestattung der Grundstückseigentümer zur Leitungsverlegung, der Erteilung behördlicher Genehmigungen (und einer für den wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Anzahl von Wärmekunden) ab. Sollte der Vertrag nicht wirksam werden oder der Beginn der Wärmelieferung verzögert werden, entstehen daraus keine Ansprüche des Kunden.

6. Kündigung

- 6.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der in 5.1. vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen.
- 6.2. Die Einstellung der Versorgung und die fristlose Kündigung richtet sich im Übrigen nach § 33 AVBFernwärmeV.

7. Haftung

- 7.1. Für Schäden, die der Wärmekunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wärmelieferant gemäß § 6 der AVBFernwärmeV.
- 7.2. In den 7.1. nicht geregelten Fällen ist die Haftung des Wärmelieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.3. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Wärmelieferant bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen konnte oder hätte voraussehen können. Gleiches gilt für grob fahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1. Der Wärmelieferant ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten mit Zustimmung des Wärmekunden zu übertragen. Der Wärmekunde darf die Zustimmung nur verweigern, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.
- 8.2. Der Wärmekunde ist bei der Veräußerung des Grundstücks bzw. seines Betriebes verpflichtet, den Wärmelieferanten unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Wärmekunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen.

9. Änderungen der Verhältnisse

- 9.1. Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Bedingungen und Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesen Vertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen. Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach einem Anpassungsverlangen nicht zu einer Einigung, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.
- 9.2. Sollte die Herstellung oder Lieferung von Wärme künftig mit Steuern, Abgaben, gesetzlichen Umlagen oder sonstigen hoheitlichen Belastungen verteuert werden, ist der Wärmelieferant zur Weitergabe der Kosten berechtigt. Bei Verringerung oder Wegfall der Kosten ist sie ebenfalls zur Weitergabe verpflichtet.

10. Sonstiges

- 10.1. Soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (siehe Anlage AVBFernwärmeV) vom 20. Juli 1980 in seiner letzten gültigen Fassung.
- 10.2. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen davon unberührt. Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Regelung nachzuholen.
- 10.3. Der Wärmekunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis, dass die mit der vereinbarten Wärmelieferung anfallenden Daten von dem Wärmelieferanten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes gespeichert werden.

11. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 11.1. Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage AVBFernwärmeV)
- 11.2. Technische Anschlussbedingungen vom (Anlage TAB, wird mit Anschlusserrstellung geliefert)

Ostbevern, den

.....
(Wärmelieferant)

.....
(Wärmekunde)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stephan Große Hokamp, Lehmbruck 21, 48346 Ostbevern; Mail: stephan@grosse-hokamp.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, rechtzeitig informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Ort, Datum

Kunde

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

Bredewärme GmbH & Co. KG

Lehmbrock 21

48346 Ostbevern

Fax-Nr.: 02532/90592

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über
Lieferung von Nahwärme.

Abgeschlossen am: _____

Anschrift:

Datum

Unterschrift